

Geschäftsverzeichnismrn. 2102 und 2103
Urteil Nr. 78/2002 vom 8. Mai 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinen Urteilen vom 19. Dezember 2000 in Sachen des Fonds für Berufskrankheiten gegen L. Vendrame bzw. gegen G. Markopoulos, deren Ausfertigungen am 27. Dezember 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der 'Charta' der Sozialversicherten, im Rahmen der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wenn er dahingehend ausgelegt wird,

- daß er hinsichtlich des Anspruchs auf Verzugszinsen nur für berechnete Sozialversicherte gilt, die die Gewährung dieser Leistungen ausschließlich aufgrund einer administrativen Entscheidung des Fonds für Berufskrankheiten erhalten,

- unter Ausschluß derjenigen, die gezwungen sind, vor den gerichtlichen Instanzen aufzutreten und deren Leistungen zur Durchführung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung bezahlt werden, durch welche die administrative Entscheidung, mit der die Anerkennung der Erschwerung der Arbeitsunfähigkeit verweigert wird, für nichtig erklärt wird, so daß Verzugszinsen in Anwendung von Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches zu bezahlen sind, nicht aber ab dem Fälligkeitsdatum, das grundsätzlich in der Charta der Sozialversicherten berücksichtigt wird?

2. Verstößt Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der 'Charta' der Sozialversicherten, im Rahmen der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wenn er dahingehend ausgelegt wird,

- daß er hinsichtlich des Anspruchs auf Verzugszinsen nur für berechnete Sozialversicherte gilt, die die Gewährung dieser Leistungen ausschließlich aufgrund einer administrativen Entscheidung des Fonds für Berufskrankheiten erhalten,

- unter Ausschluß derjenigen, die gezwungen sind, vor den gerichtlichen Instanzen aufzutreten und deren Leistungen zur Durchführung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung bezahlt werden, durch welche die administrative Entscheidung für nichtig erklärt wird, im vorliegenden Fall eine Gewährungsentscheidung, durch welche nicht die völlige Erschwerung der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers anerkannt wird, so daß Verzugszinsen in Anwendung von Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches zu bezahlen sind? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. In den durch den Arbeitsgerichtshof Lüttich in beiden Rechtssachen vorgelegten präjudiziellen Fragen wird der Hof gebeten, darüber zu urteilen, ob Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstößt, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er hinsichtlich des Anspruchs auf Verzugszinsen nur für berechnete Sozialversicherte gilt, die die Gewährung dieser Leistungen aufgrund einer Entscheidung des Fonds für Berufskrankheiten erhalten, unter Ausschluß derjenigen, deren Leistungen zur Durchführung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung bezahlt werden, durch welche die administrative Entscheidung für nichtig erklärt wird, so daß die Verzugszinsen dann in Anwendung von Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches zu bezahlen sind.

B.2.1. Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten bestimmt:

« Unbeschadet günstigerer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen und der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen im Hinblick auf eine beschleunigte Überprüfung der Akten bringen die Leistungen nur für anspruchsberechtigte Sozialversicherte ab dem Datum ihrer Fälligkeit und frühestens ab dem sich aus der Anwendung von Artikel 12 ergebenden Datum von Rechts wegen Zinsen ein. Wird der Beschluß über die Gewährung jedoch mit einer durch eine Einrichtung für soziale Sicherheit verursachten Verspätung gefaßt, sind die Zinsen ab Ablauf der in Artikel 10 erwähnten Frist und frühestens ab dem Datum, an dem die Leistung einsetzt, zahlbar.

[...] »

Der in Artikel 20 genannte Beschluß wird in Artikel 2 Nr. 8 desselben Gesetzes definiert als

« die einseitige Rechtshandlung individueller Tragweite, die von einer Einrichtung für soziale Sicherheit ausgeht mit dem Ziel, für einen oder mehrere Sozialversicherte Rechtsfolgen zu haben ».

Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Vorbehaltlich gesetzlich festgelegter Ausnahmen besteht in bezug auf Verpflichtungen, die sich nur auf die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags beziehen, die Entschädigung wegen verzögerter Durchführung in nichts anderem als dem gesetzlichen Zinssatz.

Diese Entschädigung ist zu zahlen, ohne daß der Gläubiger irgendeinen Verlust nachzuweisen braucht.

Sie ist zu zahlen ab dem Tag der Zahlungsaufforderung, es sei denn, der Beginn ihrer Laufzeit wird gesetzlich von Rechts wegen geregelt.

Wenn arglistige Täuschung des Schuldners vorliegt, kann die Entschädigung den gesetzlichen Zinssatz übersteigen. »

B.2.2. Verzugszinsen sind als Entschädigung für den Schaden gedacht, den der Gläubiger aufgrund verzögerten Nachkommens seitens des Schuldners hinsichtlich dessen Zahlungsverpflichtungen erlitten hat.

B.3. Dem Verweisungsrichter zufolge sei Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 nur auf berechnete Sozialversicherte anwendbar, die die Gewährung ihrer Leistungen nach Ablauf eines Verwaltungsverfahrens erhalten hätten, ohne daß der Streitfall beim Richter anhängig gemacht worden sei.

Somit sei erneut das gemeine Recht anwendbar, wenn ein Gerichtsverfahren eröffnet werde, entweder weil die Gewährung der Leistungen durch die Einrichtung für soziale Sicherheit verweigert worden sei oder weil diese Leistungen nur teilweise gewährt worden seien.

Die Zahlungsaufforderung stellt eine der Bedingungen für die Anwendung von Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches dar. Ab diesem Datum beginnt die Laufzeit der Verzugszinsen. Aus der ständigen Rechtsprechung des Kassationshofes geht hervor, daß eine Rechtsklage als Zahlungsaufforderung im Sinne des o.a. Artikels 1153 gilt.

Die berechtigten Sozialversicherten, die eine Rechtsklage einreichen, würden somit im Vergleich zu denjenigen diskriminiert, die eine positive administrative Entscheidung erhalten, weil die Laufzeit der Verzugszinsen zugunsten Erstgenannter erst ab dem Datum der verfahrenseinleitenden Schrift beginnen würde. Wenn hingegen Artikel 20 des Gesetzes vom

11. April 1995 angewandt werden würde, würde die Laufzeit dieser Zinsen in den dem Verweisungsrichter vorgelegten Rechtssachen vor dem Datum dieser Schrift beginnen.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Der bezüglich des Rechts auf Verzugszinsen bestehende Behandlungsunterschied zwischen den berechtigten Sozialversicherten, die die Gewährung von Leistungen aufgrund einer administrativen Entscheidung des Fonds für Berufskrankheiten erhalten, einerseits, und denjenigen, deren Leistungen in Durchführung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung bezahlt werden, durch welche die administrative Entscheidung dieses Fonds für nichtig erklärt wird, andererseits, beruht auf einem objektiven Kriterium, d.h. durch den berechtigten Sozialversicherten wurde ein Gerichtsverfahren angestrengt oder nicht.

B.6.1. Im Lichte der Zielsetzungen des Gesetzgebers ist es jedoch nicht zweckdienlich, die berechtigten Sozialversicherten je nach Gewährung ihrer Leistungen in Durchführung einer administrativen Entscheidung oder einer gerichtlichen Entscheidung unterschiedlich zu behandeln.

B.6.2. Mit der Einführung von Verzugszinsen zugunsten der Sozialversicherten wollte der Gesetzgeber « ein allgemeines und gesundes Prinzip » bestätigen, um « die Berechtigten vor der Schwerfälligkeit der Verwaltungsdienste [zu] schützen, so daß diese veranlaßt werden, ihre Arbeitsweise zu verbessern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 353/1, S. 7).

B.6.3. Da die Verzugszinsen der Wiedergutmachung des aufgrund der verzögerten Erfüllung einer Verpflichtung erlittenen Schadens dienen, rechtfertigt nichts, daß der wegen

eines Verwaltungsirrtums benachteiligte Sozialversicherte anders behandelt wird als derjenige, der wegen Verzögerung bei der Verwaltung Schaden erleidet.

B.7. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten, dahingehend interpretiert, daß er nicht auf berechnete Sozialversicherte anwendbar ist, deren Leistungen in Durchführung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung bezahlt werden, durch die die administrative Entscheidung, mit der die Anerkennung der Erschwerung der Arbeitsunfähigkeit verweigert wird, für nichtig erklärt wird, nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.8. Wenn der Hof festgestellt hat, daß die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein gelesen, verletzt worden sind, dann besteht keine Veranlassung, darüber hinaus zu untersuchen, wie in der präjudiziellen Frage vorgeschlagen, ob diese Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt worden sind, und dabei zu prüfen, ob diese Bestimmung auf den vorliegenden Fall wohl anwendbar ist.

B.9. Der Hof stellt fest, daß Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 anders interpretiert werden kann. Dieser Interpretation zufolge fällt der in Artikel 20 enthaltene Begriff « Fälligkeit » mit dem Entstehen des Rechts zusammen, so daß die Laufzeit der Verzugszinsen an dem Tag beginnt, an dem das Recht auf die Leistungen entstanden ist, d.h. an dem Tag, an dem die Leistungen hätten ausgezahlt werden müssen.

B.10. In dieser Interpretation gibt es den in den präjudiziellen Fragen angeführten Behandlungsunterschied nicht; die berechtigten Sozialversicherten können zum gleichen Zeitpunkt Verzugszinsen auf die ihnen geschuldeten Leistungen beanspruchen, unabhängig davon, ob diese in Durchführung einer administrativen oder einer gerichtlichen Entscheidung gewährt werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 20 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er auf berechnete Sozialversicherte nicht anwendbar ist, deren Leistungen zur Durchführung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung bezahlt werden, durch welche die administrative Entscheidung, mit der die Anerkennung der Erschwerung der Arbeitsunfähigkeit verweigert wird, für nichtig erklärt wird.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt wird, daß sie auf berechnete Sozialversicherte anwendbar ist, deren Leistungen zur Durchführung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung bezahlt werden, durch welche die administrative Entscheidung, mit der die Anerkennung der Erschwerung der Arbeitsunfähigkeit verweigert wird, für nichtig erklärt wird.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior